



URLAUB IN SCHOTTLAND - RUNDREISE & MILITARY TATTOO IN EDINBURGH

5-Tage-Busreise: Urlaub in Schottland & Highlights in Glasgow – Edinburgh – Military Tattoo

Machen Sie Urlaub in Schottland. Auf der Busreise in die Heimat der Männer im Kilt, lernen Sie viel über die Geheimnisse der Schotten. Sie entdecken auf dieser schönen Reise grandiosen Landschaften und das satte Grün der Insel - Eindrücke, die viele Schottland Urlauber wiederkommen lässt. Tausende Besucher zieht es vor allem im August hier her, denn seit über 50 Jahren feiert man dann in Edinburgh vor der spektakulären Kulisse des Schlosses das Military Tattoo. Dudelsackklänge und Trommelwirbel erzeugen eine außergewöhnliche Atmosphäre, die Sie hautnah selbst erleben werden.

REISEPROGRAMM ZUM URLAUB IN SCHOTTLAND:

1. Tag: Von Magdeburg aus reisen Sie mit bequemen Haustürtransfer zum Fährhafen. Mit einem modernen Fährschiff überqueren Sie die Nordsee auf Ihrem Weg nach England. Abendessen an Bord (fakult.).

2. Tag: In Newcastle verlassen Sie nach dem Frühstück das Schiff. Von dort geht es auf direktem Weg nach Glasgow. Hier erkunden Sie die Stadt bei einer großen Stadtrundfahrt. Danach checken Sie ein in ihr zentral gelegenes Hotel. Abendessen.

3. Tag: Dieser Tag gehört ganz einer der schönsten Städte der Welt – Edinburgh. Viele Sehenswürdigkeiten werden Sie während einer Stadtrundfahrt kennen lernen. Anschließend bleibt Zeit für einen individuellen Bummel, z.B. mit Besichtigung des über der Stadt thronendem Edinburgh Castle. Lassen Sie von hier aus den Blick über die wunderschöne Stadt und den Schauplatz des Military Tattoo schweifen, welches Sie am heutigen Abend besuchen. Nach dem Abendessen in einem Restaurant oder Pub findet vor der Kulisse des Schlosses das berühmte Military Tattoo statt (Eintritt Kat. C/D/E inkl.).

4. Tag: Gut ausgeschlafen geht die Fahrt am Vormittag Richtung Süden. An Bord des Fährschiffes verlassen Sie am Abend von Newcastle aus die Insel und können noch einmal das große Abendbüfett an Bord genießen (fakult.).

5. Tag: Nach dem Frühstück verlassen Sie den Hafen von Amsterdam und treten die Heimreise an. Am Abend Haustürtransfer in Magdeburg.
Reisedokument: Reisepass!

Leistungen

Leistungen:

- ✓ **Haustürabholung im gesamten Verbreitungsgebiet der Volksstimme**
- ✓ Fahrt im modernen Reisebus **inkl. Reiseleitung**
- ✓ Schiffspassage Amsterdam – Newcastle – Amsterdam
- ✓ 2x Ü / FR in Doppelkabine innen mit Stockbesten auf den Fährüberfahrten
- ✓ 2 x Abendessen auf der Fähre
- ✓ 2x Ü / Frühstücksbüfett im *** Holiday Inn Express Riverside, Glasgow
- ✓ 2x Abendessen im Hotel bzw. Restaurant
- ✓ Besuch und Eintrittskarte Military Tattoo (Kategorie C/D/E [Süd-Nord-Stand] inklusive
- ✓ Stadtrundfahrten: Glasgow, Edinburgh

auf Wunsch zubuchbar:

- ✓ Doppelkabine außen mit Stockbetten: 40 € p.P.
- ✓ Doppelkabine außen mit Unterbetten: 110 € p.P.
- ✓ Doppelkabine innen mit Unterbetten: 80 € p.P.
- ✓ Einzelkabine außen mit Unterbetten: 70 € p.P.

MTZ: 25

Treibstoffzuschlag (Stand 04/2023)

Aufgrund einer starken Preiserhöhung seitens der Reederei DFDS, welche für die

Beförderung auf der Strecke
Amsterdam-Newcastle und
zurück zuständig ist, passt der
Veranstalter den Reisepreis um
€ 48,50 pro Person an.

VERANSTALTER

vianova GmbH
In der Buttergrube 1
99428 Weimar

ZAHLUNG & REISERÜCKTRITT

Ausführliche Informationen zu Zahlung und zum Reiserücktritt finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters.

ABSAGEFRIST DURCH DEN REISEVERANSTALTER:

Falls die Mindestteilnehmerzahl für Ihren Reisetrip nicht erreicht werden sollte, behält sich der Reiseveranstalter vor, die Reise abzusagen bzw. vom Reisevertrag zurückzutreten. Die Absagefristen und weitere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Reiseveranstalters.

HINWEIS FÜR MENSCHEN MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT:

Die von uns vermittelten Reisen sind nicht geeignet für Gäste mit eingeschränkter Mobilität. (Gäste im Rollstuhl oder mit starker Sehbehinderung, auch Gäste mit Gehörlosigkeit oder allg. Reisebehinderung.)

Im Zweifel können wir vorab für Sie prüfen, ob eine Teilnahme möglich ist. Bitte fragen Sie uns vor der Buchung, ob diese Reise für Sie geeignet ist.

EINREISEBESTIMMUNGEN FÜR NICHT-DEUTSCHE STAATSANGEHÖRIGE (REISEDOKUMENTE / VISUM / IMPFUNG):

Falls Personen ohne deutsche bzw. mit nicht ausschließlich deutscher Staatsbürgerschaft mitreisen, beachten Sie bitte, dass in diesem Fall andere bzw. gesonderte Einreisebestimmungen für Ihr gewähltes Reiseland gelten können. Hierüber geben die jeweiligen Auslandsvertretungen bzw. zuständigen Konsulate entsprechend Auskunft. Wir empfehlen Ihnen dringend, sich schon vor der Buchung einer Reise über Ihre Einreisebestimmungen zu informieren. Bitte erkundigen Sie sich dabei auch über mögliche Bearbeitungszeiten für ggf. benötigte Visa, um eine rechtzeitige Bearbeitung vor Abreise zu gewährleisten.

Sollten Sie noch Fragen zu Ihrer Reise haben, stehen wir Ihnen gerne unter folgender Nummer zur Verfügung:

0391 – 5999 977

E-Mail: reisen@volksstimme.de

Volksstimme Reisen

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung

Unser Serviceteam informiert Sie hierzu gerne.

Formblatt der vianova GmbH zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der [Richtlinie \(EU\) 2015/2302](#).

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen **vianova GmbH** trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen **vianova GmbH** über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Rechte der REisenden nach der [Richtlinie \(EU\) 2015/2302](#)

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die **vianova GmbH** hat eine Insolvenzabsicherung mit **Tourvers Touristik-Versicherungs-Service GmbH**, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von der **vianova GmbH** verweigert werden.

Diese Allgemeinen Reisebedingungen gelten für alle ab dem 01.10.2022 abgeschlossenen Pauschalreiseverträge zwischen vianova GmbH, in der Buttergrube 1, 99428 Weimar (im Folgenden „Veranstalter“ genannt) und dem Kunden.

1. Abschluss des Reisevertrages

1. Abschluss des Pauschalreisevertrags
1.1. Reiseanmeldungen können mündlich, telefonisch, durch E-Mail, SMS oder Fax erfolgen. Der Reisevertrag soll mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Vorgaben des Reisenden geschlossen werden. Bei Vertragsschluss erhält der Reisende durch E-Mail, Fax oder SMS etc. die Reisebestätigung, die auch als Bestätigung des Vertrags dient und § 651d Abs. 3 S. 2 BGB entspricht. Sind beide Teile bei Vertragsschluss anwesend oder wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Veranstalters geschlossen, so hat der Reisende Anspruch auf eine Bestätigung des Vertrags in Papierform.
1.2. An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage, bei Reiseanmeldung per Fax, E-Mail und SMS 5 Tage, gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt.
1.3. Telefonisch nimmt der Veranstalter, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Reisevertrag nach Ziff. 1.1. geschlossen werden.
1.4. Eine von der Reiseanmeldung abweichende oder nicht rechtzeitige Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann.
1.5. Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr richten sich nach den Erklärungen auf unserer Internetseite und den dort abrufbaren Reisebedingungen.
1.6. Bei Reiseanmeldungen über Internet bietet der Reisende dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrags durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ verbindlich an. Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (nur Eingangsbestätigung, keine Annahme). Die Annahme erfolgt durch die Reisebestätigung innerhalb von 3 Tagen. Im Übrigen sind die Hinweise für Buchung und Reisebestätigung auf der Internetseite maßgeblich.

2. Vermittelte Leistungen – weitere erst nach Beginn der Reise erbrachte Leistungen

2.1. Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) sind wir nicht Veranstalter, sondern lediglich Vermittler i.S. des § 651v BGB. Als Vermittler haften wir insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich von uns zu vertretender Buchungsfehler nach § 651x BGB), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Unsere vertragliche Haftung als Vermittler ist ausgeschlossen, soweit nicht Körperschaden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt.
2.2. Für Leistungen, die erst nach Beginn der Erbringung einer Pauschalreiseleistung vom Reisenden z.B. am Urlaubsziel ausgewählt werden, ist ebenfalls Ziff. 2.1. maßgeblich.

3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

3.1. Der Veranstalter unterrichtet den Reisenden vor der Reiseanmeldung über all-

gemeine Pass- und Visaaerfordernisse einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslands (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Änderungen).
3.2. Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziff. 3.1. hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reisetilnahme zu schaffen und die erforderlichen Reiseunterlagen mitzuführen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Reiseunterlagen bzw. Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.
3.3. Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z. B. ungültiges Visum, fehlende Impfung). Insofern gilt Ziff. 9. (Rücktritt) entsprechend.

4. Zahlungen

4.1. Das Fördern oder Annehmen von Zahlungen (An- bzw. Restzahlung) des Reisenden ist nach Abschluss des Vertrags nur bei Bestehen eines wirksamen Kunden-geldabsicherungsvertrages und Übermittlung des Sicherungsscheines zulässig.
4.2. Nach Abschluss des Reisevertrags sind 20 % des Reisepreises zu zahlen, soweit die Parteien keine abweichende, ausdrückliche Vereinbarung treffen.
4.3. Der Restbetrag ist auf Anforderung frühestens drei Wochen vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z. B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein), zu zahlen. Für Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl ist der Restbetrag zu zahlen, wenn der Veranstalter nicht mehr nach Ziff. 13. (siehe unten) zurücktreten kann.
4.4. Vertragsabschlüsse zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z. B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein).
4.5. Sofern der Reisende die fälligen Zahlungen (An- und Restzahlung) nicht leistet, kann der Reiseveranstalter nach Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und eine Rücktrittsentschädigung nach Ziff. 9. (siehe unten) verlangen.

5. Leistungen und Pflichten

5.1. Der Veranstalter behält sich Änderungen vom Prospekt/Katalog vor, insbesondere Änderungen der Leistungsbeschreibung sowie der Preise. Er darf eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklären, wenn er den Reisenden vor Reiseanmeldung hierüber informiert.
5.2. Der Veranstalter hat Informationspflichten vor Reiseanmeldung, soweit dies für die vorgesehene Pauschalreise erheblich ist, nach § 651d Abs. 1 BGB zu erfüllen (insbesondere über wesentliche Eigenschaften der Reise, Reisepreis, An- und Restzahlung, Mindestteilnehmerzahl, Rücktrittsentschädigungen, Formblatt für Pauschalreisen).
5.3. Vertragsinhalt und Leistungen bestimmen sich nach den vor Reisebeginn gemachten Angaben des Veranstalters nach Ziff. 5.1. und insbesondere den vereinbarten Vorgaben des Reisenden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Sie sollen in der Reiseanmeldung und Reisebestätigung enthalten sein (siehe oben Ziff. 1.). Außerdem ist dem Reisenden, sofern nicht bereits in der Annahme des Antrags (Reisebestätigung – siehe oben Ziff. 1.) bei Vertragsschluss enthalten, unverzüglich nach Vertragsschluss eine vollständige Reisebestätigung oder Abschrift des Vertrags zur Verfügung zu stellen.

5.4. Der Veranstalter hat über seine Beistandspflichten zu informieren und diese nach § 651g BGB zu erfüllen, wenn sich der Reisende z.B. hinsichtlich der vereinbarten Rückbeförderung oder anderen Gründen in Schwierigkeiten befindet. Bei vom Reisenden verschuldeten Umständen kann der Veranstalter Ersatz angemessener und tatsächlich entstandener Aufwendungen verlangen.
5.5. Der Veranstalter hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln (Gutscheine, Fahrkarten, Eintrittskarten etc.) und über nach Vertragsschluss eingetretene Änderungen zu unterrichten (siehe auch Ziff. 6. und Ziff. 7.).
5.6. Preis- und Leistungsänderungen nach Vertragsschluss sind in Ziff. 6. sowie Ziff. 7. geregelt.

6. Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen

6.1. Unerhebliche Änderungen der Reiseleistungen durch den Veranstalter sind einseitig zulässig, aber nur wirksam, wenn sie der Veranstalter gegenüber dem Reisenden z.B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform klar, verständlich und in hervorgehobener Weise vor Reisebeginn erklärt. Die Rechte des Reisenden bei Reismängeln bleiben hiervon unberührt. Zu Änderungen zählen z. B. Umbuchungen auf ein baugleiches Schiff des Reeders, Änderungen der Fahrzeiten und / oder der Routen bei Flussreisen, zu denen es im Fall von nicht rechtzeitig vorhersehbarem Hoch- bzw. Niedrigwasser (Sicherheits- oder Witterungsgründe) oder auf Anweisung des Kapitäns kommen kann, das ganz oder teilweise Ausfallen von Teilstrecken oder die Durchführung von Teilstrecken mit anderen Verkehrsmitteln, das Entfallen von oder Änderungen bei Ausflugsprogrammen; in Einzelfällen können Hotelübernachtungen erforderlich werden. Zu unerheblichen Änderungen zählen auch Flugzeitenänderungen. Die Flugzeiten entsprechen der Planung bei Drucklegung. Flugzeiten können sich – gelegentlich auch kurzfristig nach Zusendung der Reiseunterlagen – ändern. Wir, als Ihr Veranstalter, sind grundsätzlich bemüht, einen möglichst langen Aufenthalt am Zielort zu gewährleisten. Ein Minderungsanspruch entsteht aber nicht, wenn Hinflüge am Nachmittag/Abend und Rückflüge bereits am Morgen/Vormittag stattfinden. Die Angabe der Reisedauer im Prospekt nach Tagen oder Wochen bedeutet nicht jeweils 24 Stunden bzw. 7 mal 24 Stunden Reiseleistung.
6.2. Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter den konkreten Voraussetzungen des § 651g BGB vor Reisebeginn zulässig, über die der Veranstalter ausdrücklich z.B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform zu unterrichten hat. Der Reisende kann zurücktreten oder die angebotene Vertragsänderung bzw. Ersatzreise innerhalb der Annahmefrist des Veranstalters annehmen. Ohne fristgemäße Erklärung des Reisenden gilt das Angebot des Veranstalters als angenommen. Im Übrigen ist § 651g Abs. 3 BGB anzuwenden.
6.3. Wird die erhebliche Änderung oder die Ersatzreise angenommen, so hat der Reisende Anspruch auf Minderung (§ 651m Abs. 1 BGB), wenn die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig ist. Ergeben sich durch die Änderung für den Veranstalter geringere Kosten, so sind dem Reisenden die geringeren Kosten zu erstatten (§ 651m Abs. 2 BGB).

7. Preiserhöhung und Preissenkung vor Reisebeginn

7.1. Der Veranstalter kann Preiserhöhungen bis 8 % des Reisepreises einseitig nur bei Vorliegen der Gründe für die Erhöhung aus sich unmittelbar ergebenden und nach Vertragsschluss erhöhten Beförderungskosten (Treibstoff, andere Energieträger),

oder erhöhten Steuern und sonstigen Abgaben (Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren), oder geänderter für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse vornehmen. Die hierauf beruhenden Änderungen des vereinbarten und geänderten Reisepreises (Differenz) werden entsprechend der Zahl der Reisenden errechnet, auf die Person umgerechnet und anteilig erhöht. Unterrichtet der Veranstalter den Reisenden durch E-Mail, Fax, SMS, in Papierform etc. nicht klar und verständlich über die Preiserhöhung, die Gründe und die Berechnung spätestens bis 20 Tage vor Reisebeginn, ist die Preiserhöhung nicht wirksam.

7.2. Übersteigt die nach Ziff. 7.1. vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der Veranstalter sie nicht einseitig, sondern nur unter den engen Voraussetzungen des § 651g BGB vornehmen. Er kann dem Reisenden insofern eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende sie innerhalb der vom Veranstalter bestimmten angemessenen Frist annimmt oder zurücktritt. Einzelheiten ergeben sich aus § 651g BGB.
7.3. Im Übrigen gilt § 651f Abs. 4 BGB.

8. Vertragsübertragung – Ersatzreisende

8.1. Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall bei Zugang nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn in Papierform, durch E-Mail, Fax, SMS etc. erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt.
8.2. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.
8.3. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Veranstalter gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.
8.4. Der Veranstalter hat dem Reisenden nachzuweisen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

9. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn – Nichtantritt der Reise

9.1. Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt soll während der Geschäftszeiten schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax, SMS) gegenüber dem Veranstalter erfolgen. Ausreichend ist der Rücktritt gegenüber dem Reisevermittler. Maßgeblich ist der Zugang des Rücktritts bei dem Veranstalter oder Vermittler.
9.2. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung wie folgt verlangen: Unsere Entschädigungspauschalen bei BUSREISEN (Mehrtagesfahrten) bis zum 29. Tag vor Reisebeginn 20 % bis zum 22. Tag vor Reisebeginn 30 % bis zum 15. Tag vor Reisebeginn 40 % bis zum 8. Tag vor Reisebeginn 60 % bis zum 2. Tag vor Reisebeginn 70 % ab 1 Tag vor Reisebeginn bzw. bei Nichtantritt am Abreisetag 90 %
Unsere Entschädigungspauschalen bei TAGESFAHRTEN bis zum 15. Tag vor Reisebeginn 20 % bis zum 8. Tag vor Reisebeginn 40 % bis zum 1. Tag vor Reisebeginn 60 % bei Nichtantritt am Abreisetag 90 %
Unsere Entschädigungspauschalen bei SCHIFFS-/KREUZFAHRTEN bis zum 60. Tag vor Reisebeginn 20 % bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 30 % bis zum 22. Tag vor Reisebeginn 40 % bis zum 15. Tag vor Reisebeginn 60 % ab dem 14. Tag vor Reisebeginn 90 %

Unsere Entschädigungspauschalen bei FLUGREISEN

bis zum 60. Tag vor Reisebeginn 20 %
bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 30 %
bis zum 21. Tag vor Reisebeginn 40 %
bis zum 11. Tag vor Reisebeginn 60 %
bis zum 3. Tag vor Reisebeginn 80 %
ab 2. Tag bis Reiseantritt 90%.

Diese Regelungen finden auch bei Teilstor-
nierungen sowie bei Gruppenbuchungen
Anwendung.

9.3. Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist
der Zugang der Rücktrittserklärung beim
Veranstalter. Nach Geschäftsschluss ein-
gegangene Rücktrittserklärungen gelten
erst mit Wiederbeginn der Geschäftszeit
am nächsten Werktag als zugegangen, es
sei denn, der Veranstalter nimmt eher von
dieser Kenntnis. Dem Reisenden wird der
schriftliche Rücktritt empfohlen.

9.4. Dem Reisenden wird ausdrücklich der
Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf
Entschädigung nicht entstanden oder die
Entschädigung wesentlich niedriger als die
angeführte Pauschale sei.

9.5. Bei Reisen, die nicht unter Ziff. 9.2. fal-
len, bestimmt sich die Höhe der Entschä-
digung nach dem Reisepreis abzüglich des
Werts der vom Reiseveranstalter ersparten
Aufwendungen sowie abzüglich dessen,
was er durch anderweitige Verwendung
der Reiseleistungen erwirbt. Der Veranstal-
ter hat insoweit auf Verlangen des Reisen-
den die Höhe der Entschädigung zu
begründen.

9.6. Nach dem Rücktritt des Reisenden ist
der Veranstalter zur Rückerstattung des
Reisepreises verpflichtet. Die Rückerstat-
tung hat unverzüglich, auf jeden Fall aber
innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der
Rücktrittserklärung, zu erfolgen.

9.7. Abweichend von Ziff. 9.2. kann der Rei-
severanstalter vor Reisebeginn keine Ent-
schädigung verlangen, wenn am Bestim-
mungsort oder in dessen unmittelbarer
Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche
Umstände auftreten, die die Durchführung
der Pauschalreise oder die Beförderung
von Personen an den Bestimmungsort er-
heblich beeinträchtigen. Umstände sind
unvermeidbar und außergewöhnlich i.S.
dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kon-
trolle der Partei unterliegen, die sich hier-
auf beruft und sich ihre Folgen auch dann
nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle
zumutbaren Vorkehrungen getroffen wor-
den wären.

9.8. Für Reisen, bei denen wir lediglich Ver-
mittler sind, wie z. B. für Reisen mit AIDA
Cruises, Hansa Touristik, Norwegian Cruise
Line, PLANTOURS Kreuzfahrten, SE-Tours
GmbH, TransOcean Kreuzfahrten, Favorit
Reederei und TUI Cruises GmbH gelten die
Reise- und Rücktrittsbedingungen der je-
weiligen Veranstalter. Die Reise- und Rück-
trittsbedingungen des jeweiligen Veran-
stalters werden dem Reisenden vor Abgabe
seiner Buchungserklärung übermittelt.

9.9. VISAGEBÜHREN: Die Stornierungskosten
für Visagebühren und damit in Zusam-
menhang stehende Kosten werden ab 6
Wochen vor Reisebeginn entsprechend der
anfallenden Höhe in Rechnung gestellt.

10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden

10.1. Grundsätzlich besteht nach Vertrags-
schluss kein Anspruch des Reisenden auf
Änderung des Vertrags. Der Veranstalter
kann jedoch, soweit für ihn möglich, zuläs-
sig und zumutbar, Wünsche des Reisenden
berücksichtigen.

10.2. Verlangt der Reisende nach Vertrags-
schluss Änderungen oder Umbuchungen,
so kann der Veranstalter bei Umbuchungen
als Bearbeitungsentsgelt 50 € (Flug- &
Kreuzfahrten), 25 € (Bus) & 5 € (Tagesfah-
ren) verlangen, soweit er nicht nach ent-
sprechender ausdrücklicher Information
des Reisenden ein höheres Bearbeitungs-
entsgelt oder eine höhere Entschädigung
nachweist, deren Höhe sich nach dem Rei-
sepreis unter Abzug des Wertes der vom

Reiseveranstalter ersparten Aufwendun-
gen sowie dessen bestimmt, was der
Reiseveranstalter durch anderweitige Ver-
wendung der Reiseleistungen erwerben kann.

11. Reiseabbruch

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge
eines Umstandes abgebrochen oder wird
eine Leistung aus einem Grund nicht in An-
spruch genommen, der in der Sphäre des
Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so hat der
Veranstalter bei den Leistungsträgern die
Erstattung ersparter Aufwendungen sowie
erzielter Erlöse für die nicht in Anspruch
genommenen Leistungen zu erreichen, so-
fern es sich nicht um völlig unerhebliche
Leistungen handelt oder gesetzliche oder
behördliche Bestimmungen dem entge-
genstehen.

12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungs- pflichten

12.1. Der Veranstalter kann den Reisever-
trag fristlos kündigen, wenn der Reisende
trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so
dass seine weitere Teilnahme für den Ver-
anstalter und/oder die Reisenden nicht
mehr zumutbar ist. Dies gilt entsprechend
auch, wenn der Reisende sich nicht an
sachlich begründete Hinweise hält. Dem
Veranstalter steht in diesem Fall der Rei-
sepreis weiter zu, soweit sich nicht ers-
parte Aufwendungen und Vorteile aus
einer anderweitigen Verwertung der Rei-
seleistung(en) ergeben. Schadensersatz-
ansprüche des Veranstalters bleiben in-
sofern unberührt.

12.2. Der Reisende soll die ihm zumutbaren
Schritte (z.B. Information des Veranstal-
ters) unternehmen, um drohende unge-
wöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder
gering zu halten.

13. Nichterreichen der Mindestteil- nehmerzahl

13.1. Der Veranstalter hat den Reisenden
vor Reiseanmeldung und in der Reisebe-
stätigung über Mindestteilnehmerzahl und
Frist zu informieren.

13.2. Der Veranstalter kann vor Reisebe-
ginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sich
für die Pauschalreise weniger Personen als
die im Vertrag angegebene Mindestteil-
nehmerzahl angemeldet haben.

13.3. Ist die Mindestteilnehmerzahl nach
Ziff. 13.1. nicht erreicht und will der Veran-
stalter zurücktreten, hat der Veranstalter
den Rücktritt innerhalb der im Vertrag be-
stimmten Frist zu erklären, jedoch späte-
stens bei einer Reisedauer von mehr als
sechs Tagen 20 Tage, bei einer Reisedauer
von zwei bis höchstens sechs Tagen 7
Tage und bei einer Reisedauer von weniger
als zwei Tagen 48 Stunden – jeweils vor
Reisebeginn.

13.4. Tritt der Reiseveranstalter vom Ver-
trag zurück, verliert er den Anspruch auf
den vereinbarten Reisepreis.

13.5. Der Veranstalter ist infolge des Rück-
tritts zur Rückerstattung des Reisepreises
verpflichtet und hat die Rückerstattung
unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb
von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zu leisten.

14. Rücktritt des Veranstalters bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen

14.1. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn
vom Vertrag zurücktreten, wenn er auf-
grund unvermeidbarer, außergewöhnlicher
Umstände an der Erfüllung des Vertrags
gehindert ist und er den Rücktritt unver-
züglich nach Kenntnis vom Rücktritts-
grund erklärt.

14.2. Durch den Rücktritt nach Ziff. 14.1.
verliert der Veranstalter den Anspruch auf
den vereinbarten Reisepreis, ist zur Rück-
erstattung des Reisepreises verpflichtet
und hat insofern unverzüglich, auf jeden
Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem
Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.

15. Reisemängel, Rechte und Obliegen- heiten des Reisenden

15.1. Mängelanzeige durch den Reisenden
Der Reisende hat dem Veranstalter einen
Reisemangel unverzüglich anzuzeigen.
Wenn der Veranstalter wegen der schuld-
haften Unterlassung der Anzeige durch den
Reisenden nicht Abhilfe schaffen konnte,
kann der Reisende keine Minderung nach
§ 651m BGB oder Schadensersatz nach
§ 651n BGB verlangen.

15.2. Adressat der Mängelanzeige
Reisemängel sind während der Reise bei
der Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Rei-
seleitung oder ein Vertreter des Veranstal-
ters nicht vorhanden oder nicht vereinbart,
sind Reisemängel, sofern eine schnelle
Verbindung möglich ist, direkt beim Veran-
stalter oder der in der Reisebestätigung
angeführten Kontaktstelle oder dem Rei-
severmittler anzuzeigen (E-Mail, Fax, Tele-
fonnummern ergeben sich aus der
Reisebestätigung).

15.3. Abhilfeverlangen und Selbstabhilfe
Der Reisende kann Abhilfe verlangen. Der
Veranstalter hat darauf den Reisemangel
zu beseitigen. Adressat des Abhilfeverlan-
gens ist die Reiseleitung. Im Übrigen gilt
Ziff. 15.2. (siehe oben).

Wenn der Veranstalter nicht innerhalb der
vom Reisenden gesetzten angemessenen
Frist abhilft, kann der Reisende selbst Ab-
hilfe schaffen und Ersatz der erforderli-
chen Aufwendungen verlangen. Wird die
Abhilfe verweigert oder ist sie sofort not-
wendig, bedarf es keiner Frist. Der Veran-
stalter kann die Abhilfe nur verweigern,
wenn sie unmöglich ist oder unter Berück-
sichtigung des Ausmaßes des Reiseman-
gels und des Wertes der betroffenen
Reiseleistung mit unverhältnismäßigen
Kosten verbunden ist. In diesen Fällen gilt
§ 651k Abs. 3 bis Abs. 5 BGB. Der Veranstal-
ter ist verpflichtet, den Reisenden über Er-
satzleistungen, Rückbeförderung etc. und
Folgen konkret zu informieren und seine
Beistandspflichten zu erfüllen (vgl. § 651g
BGB).

15.4. Minderung

Für die Dauer des Reisemangels mindert
sich nach § 651m BGB der Reisepreis. Auf
Ziff. 15.1. (siehe oben) wird verwiesen.

15.5. Kündigung

Wird die Pauschalreise durch den Reise-
mangel erheblich beeinträchtigt, kann der
Reisende den Vertrag nach Ablauf einer
von ihm zu setzenden, angemessenen Frist
kündigen. Verweigert der Veranstalter die
Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann
der Reisende ohne Fristsetzung kündigen.
Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus
§ 651l Abs. 2 und Abs. 3 BGB.

15.6. Schadensersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Min-
derung oder der Kündigung Schadens-
ersatz nach § 651n BGB verlangen. Bei
Schadensersatzpflicht hat der Veranstalter
den Schadensersatz unverzüglich zu leisten.

15.7. Anrechnung von Entschädigungen
Hat der Reisende aufgrund desselben Er-
eignisses gegen den Veranstalter Anspruch
auf Schadensersatz oder auf Erstattung
eines infolge einer Minderung zu viel ge-
zahlten Betrages, so muss sich der Rei-
sende den Betrag anrechnen lassen, den er
aufgrund desselben Ereignisses als Ent-
schädigung oder als Erstattung nach Maß-
gabe internationaler Übereinkünfte oder
von auf solchen beruhenden gesetzlichen
Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhal-
ten hat.

16. Haftungsbeschränkung

16.1. Die vertragliche Haftung des Veran-
stalters für Schäden, die nicht Körperschä-
den sind, ist auf den dreifachen Reisepreis
beschränkt, soweit ein Schaden des Rei-
senden weder vorsätzlich noch grob fahr-
lässig herbeigeführt wird, oder soweit der
Veranstalter für einen dem Reisenden ent-
stehenden Schaden allein wegen eines
Verschuldens eines Leistungsträgers ver-
antwortlich ist.

16.2. Gelten für eine von einem Leistungs-
träger zu erbringende Reiseleistung inter-
nationale Übereinkommen oder auf diesen
beruhende gesetzliche Bestimmungen,
nach denen ein Anspruch auf Schadenser-
satz nur unter bestimmten Voraussetzun-
gen oder Beschränkungen geltend
gemacht werden kann, so kann sich der
Veranstalter gegenüber dem Reisenden
auf diese Übereinkommen und die darauf
beruhenden gesetzlichen Bestimmungen
berufen.

16.3. Auf Ziff. 15.7. (Anrechnung von Ent-
schädigungen) wird verwiesen.

17. Verjährung – Geltendmachung

17.1. Die Ansprüche nach § 651l Abs. 3
Nr. 2., 4. bis 7. BGB sind gegenüber dem
Veranstalter oder dem Reisevermittler, der
die Buchung vorgenommen hat, geltend zu
machen.

17.2. Die Ansprüche des Reisenden – aus-
genommen Körperschäden – nach § 651l
Abs. 3 BGB (Abhilfe, Kündigung, Minderung,
Schadensersatz) verjähren nach zwei Jah-
ren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem
Tage, an dem die Pauschalreise dem Ver-
trag nach enden sollte.

18. Datenschutzhinweise

18.1. Mit der Anerkennung der Reisebedin-
gungen bestätigt der Kunde, dass er die
Datenschutzerklärung zur Kenntnis ge-
nommen hat. Die Datenschutzerklärung
sind online unter www.vianova-urlaub.de/datenschutz einsehbar oder werden Ihnen
auf Nachfrage bei Buchungsanfrage zur
Verfügung gestellt.

Die Sicherheit bei Übermittlungen von
E-Mails kann nicht garantiert werden. Via
E-Mail übermittelte Informationen können
abgefangen oder geändert werden, verlo-
ren gehen oder zerstört werden, verspätet
oder unvollständig ankommen oder Viren
enthalten. Der Reiseveranstalter über-
nimmt daher keine Gewähr für Irrtümer
oder Auslassungen jeder Art im Inhalt
sowie sonstigen Risiken, die auf die Über-
mittlung via E-Mail zurückzuführen sind.
Sofern Sie uns Ihre E-Mail-Adresse über-
lassen bzw. selbst unverschlüsselte Mails
zusenden, gehen wir von einer eigenver-
antwortlichen Wahl aus, die oben genann-
ten Risiken einzugehen.

19. Verbraucherstreitbeilegung – Online-Streitbeilegungsplattform

19.1. Unser Unternehmen vianova GmbH
nimmt nicht an einem Streitbeilegungs-
verfahren vor einer Verbraucherschlich-
tungsstelle teil.

19.2. Online-Streitbeilegungsplattform: Die
Europäische Kommission stellt unter
<http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine
Plattform zur Online-Beilegung verbrau-
cherrechtlicher Streitigkeiten für Ver-
tragsabschlüsse über die Internetseite des
Veranstalters oder mittels E-Mail bereit.

Stand: 10/2022

Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes:

vianova GmbH, In der Buttergrube 1
99428 Weimar OT Legefeld
Telefon: 036 43.493 35 10
www.vianova-urlaub.de
info@vianova-urlaub.de

Reisevermittler: wie Reiseveranstalter

Kontaktadresse für Beistand und Mängel-
anzeige: wie Reiseveranstalter

Kundengeldabsicherer: tourVERS Touri-
stik-Versicherungs-Service GmbH,
Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg,
Tel.: 040.244 288 0,
E-Mail: service@tourvers.de